

ZH_OBERGERICHT LF240064 vom 6. August 2024

ZH Obergericht, 2024-08-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LF240064

FR: ZH_OBERGERICHT LF240064 du 6 août 2024

IT: ZH_OBERGERICHT LF240064 del 6 agosto 2024

Erwägungen

E. 19

Mai 2014 E. 3.1 [übersetzt in MRA 2015 S. 54 und mp 2014 S. 251]). 3.2.2. Die Gewährung einer Frist für den Auszug kommt angesichts des Nicht- eintretensentscheids nicht in Frage. Auch ist zu berücksichtigen, dass sich die Gesuchsgegner seit 1. April 2024 – und damit seit bereits vier Monaten – ohne Rechtsgrund in der fraglichen Wohnung befinden. Die Gewährung einer Frist für

- 5 - den Auszug würde daher einer unzulässigen Erstreckung des Mietverhältnisses gleichkommen. Die schwierige persönliche Situation der Gesuchsgegner, in der sie sich befinden, könnte durch die Gewährung einer kurzen (Schon-)Frist über- dies wohl kaum wesentlich entschärft werden, blieb die bisherige intensive Woh- nungssuche nach Angaben der Gesuchsgegner doch bisher erfolglos. Gegebenenfalls kann den Gesuchsgegnern im Rahmen der Vollstreckung aus praktischen bzw. humanitären Überlegungen noch ein kurzer Aufschub ge- währt werden und es kann die zuständige Sozialbehörde nötigenfalls für eine Not- wohnung angerufen werden (OGer ZH LF210074 vom 22. November 2021 E. 2.10; OGer ZH LF160041 vom 5. Juli 2016 E. 5c). 4.1. Die Gesuchsgegner unterliegen mit ihrer Beschwerde, indes ist umstän- dehalber von der Erhebung von Gerichtskosten abzusehen. Parteienschädigun- gen sind nicht zuzusprechen; den Gesuchsgegnern nicht, da sie unterliegen, der Gesuchstellerin nicht, weil sie sich im Rechtsmittelverfahren nicht äussern musste und ihr daher keine Umtriebe entstanden sind, die zu entschädigen wären. 4.2. Bei diesem Ergebnis ist die vorinstanzliche Kostenaufgabe zu bestätigen. Ein Kostenerlass kann erst nach dem rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens im Rahmen des Inkassos verlangt werden, so dass auch auf diesen Antrag (act. 18 Anhang) nicht einzutreten ist. 4.3. Nachdem für das Berufungsverfahren keine Kosten zu erheben sind, ist das Gesuch der Gesuchsgegner um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege als gegenstandslos erledigt abzuschreiben. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.